



Externes Kreisrecht

Satzung über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 Abs. 2 KiFöG LSA

Präambel:

Auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit §§ 43 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2012 I Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), § 20 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA 2023, S. 680) und § 15 Abs. 2 KiFöG LSA hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.06.2024 die nachfolgende Satzung über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 Abs. 2 KiFöG LSA	05.06.2024	0700/51/2024	Internet: 14.06.2024 Amtsblatt Nr. 26 vom 15.06.2024 / 18. Jahrgang	15.06.2024

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Jugendamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1423
Telefax: +49 3904 7240-51470
E-Mail: jugend@landkreis-boerde.de

**Satzung über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten
nach § 15 Abs. 2 KiFöG LSA**

(§ 15 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA – Satzung)
-Lesefassung-

Inhaltsübersicht:

- § 1 Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung
- § 2 Verfahren
- § 3 Gleichstellung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung

- (1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Börde sind verpflichtet, dem Landkreis Börde die in der Anlage 1 näher bezeichneten Daten zu übermitteln. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Übermittlung der genannten Daten erfolgt stichtagsbezogen zum jeweils ersten Tag des nachfolgenden Monats. Erstmals zum ersten des auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Monats.

§ 2

Verfahren

Für die Übermittlung der Daten ist die Cloud des Landkreises Börde zu nutzen. Hierzu erhält jeder Träger einen Zugriff auf die entsprechenden Ordner und Dateien innerhalb der Cloud. Diese Zugriffe werden vom Landkreis Börde nach Rückmeldung der E-Mail-Adressen der Träger angelegt und verwaltet.

§ 3

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Börde über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KiFöG LSA tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 - Daten

Kategorie der Daten	Daten	Eingabestandard
Einrichtungsdaten	Warteliste	ganze Zahl, Pflichtfeld
Kinderdaten	Geburtstag	Datum Format TT.MM.JJJJ, Pflichtfeld
Kinderdaten	Wohnort (Ortsteil)	Dropdown Einfachauswahl, Pflichtfeld
Kinderdaten	Betreuer Altersbereich	Zuordnung bei Eintragung "Krippe", "Kita", "Hort"